

Vorblatt

Ziel(e)

- Transparenz bei der Erstellung der Voranschläge
- Transparenz bei der Erstellung der Rechnungsabschlüsse
- Präzisierung bei der Erstellung von Nachtragsvoranschlägen
- Verkürzung der Berichtspflicht bei Unzulänglichkeiten
- Präzisierung beim Umgang mit wirtschaftlichen Unternehmungen
- Anpassung der Bilanzierungspflicht an die neuen Strukturen und die größeren Tourismusverbände
- sprachliche Präzisierungen und Richtigstellungen sowie redaktionelle Änderungen
- Klarstellung hinsichtlich den Tourismusverbänden erlaubter Gebarungen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Anpassung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Kompetenzgrundlage:

Art. 15 B-VG.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Anpassung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände

Einbringende Stelle: Abteilung 12 Wirtschaft und Tourismus

Laufendes Finanzjahr: 2021

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2021

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget:

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition:

Durch neue Tourismusstrukturen (geplant sind 11 statt 96 Tourismusverbände) ist auch eine Anpassung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände sinnvoll.

Nullszenario und allfällige Alternativen:

Die derzeitige Verordnung bleibt in Kraft, was im Lichte der neuen Tourismusstruktur zu Rechts- und Auslegungsfragen führen würde.

Ziele

Die Transparenz bei der Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse soll dadurch erhöht werden, dass diese nunmehr auf der Homepage des Tourismusverbands zu veröffentlichen sind.

Die Pflicht zur Erstellung von Nachtragsvoranschlägen soll präzisiert werden, indem klare Werte eingeführt werden, die die Pflicht zur Erstellung auslösen.

Die Bilanzierungspflicht soll dahingehend adaptiert werden, dass jeder Tourismusverband jedes Jahr eine Bilanz nach den einkommenssteuerrechtlichen Vorschriften zu erstellen hat.

Die Berichtspflicht des Tourismusverbands bei festgestellten Unzulänglichkeiten soll auf angemessene sechs Wochen reduziert werden.

Im Tourismusgesetz findet sich in § 4 Abs. 4 bereits eine Bestimmung, die anführt, was den Tourismusverbänden erlaubt ist; diese soll nun ergänzt werden und anführen bzw. klarstellen was Tourismusverbänden aufgrund deren klaren Aufgabenprofils jedenfalls nicht erlaubt ist.

Diverse sprachliche Präzisierungen und redaktionelle Änderungen sollen miterledigt werden.

Maßnahmen

Anpassung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über Vermögensgebarung und Haushaltsführung der Tourismusverbände.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt:

Die beabsichtigte Regelung hat keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 und 2 (§ 2):

Es erfolgt im Einklang mit dem bisher schon bestehenden Zweck der Regelung eine Klarstellung dahingehend, dass es Tourismusverbänden nur dann erlaubt ist, wirtschaftliche Unternehmungen zu gründen, wenn in ihrem Gebiet kein anderes Unternehmen derartige Leistungen anbietet bzw. Handel von untergeordneter Bedeutung betrieben wird. Erlaubt sind beispielsweise Ticketverkäufe für Veranstaltungen oder der Verkauf touristischer Merchandisingprodukte; nicht erlaubt ist beispielsweise der Betrieb eines Blumengeschäfts, eines Schwimmbades, einer Post-Partner-Stelle oder eines Hotel-/Gastgewerbebetriebs.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2 I Z 1 lit. a):

Es wird eine redaktionelle Änderung bzw. sprachliche Präzisierung durchgeführt.

Zu Z 4 bis 6 (§ 5 Abs. 1, Abs. 2 lit b und Abs. 4):

Voranschläge sind künftig nicht mehr auf der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen, sondern zwei Wochen lang in den Geschäftsstellen des Tourismusverbands zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und auf der Homepage des Tourismusverbands für zwei Wochen zu veröffentlichen. In dieser Zeit können die Mitglieder Einwendungen einbringen. Nach der Beschlussfassung durch die Tourismuskommission ist der Voranschlag der Aufsichtsbehörde vorzulegen und auf der Homepage des Tourismusverbands für sieben Jahre zu veröffentlichen. § 5 Abs. 2 lit b kann entfallen, da es künftig keine Kassenkredite mehr gibt.

Zu Z 7 (§ 6 Abs. 2):

Künftig gibt es keine Kassenkredite mehr, weshalb die Bestimmung dahingehend zu bereinigen ist.

Zu Z 8 (§ 7 Abs. 1):

Die Pflicht zur Erstellung von Nachtragsvoranschlägen wird präzisiert, indem klare Werte eingeführt werden, die die Pflicht zur Erstellung auslösen.

Zu Z 9 (§ 11):

Es erfolgt eine Änderung dahingehend, dass die Bestimmungen über Kassenkredite entfallen. Da Kassenkredite de facto Darlehen sind, sind Kontokorrentkredite weiterhin im Rahmen der aufsichtsbehördlichen Genehmigung möglich.

Im Tourismusgesetz findet sich in § 4 Abs. 4 bereits eine Bestimmung, die anführt, was den Tourismusverbänden erlaubt ist. Diese soll nun dahingehend ergänzt werden, dass klargestellt wird, welcher Einsatz von Finanzmitteln den Tourismusverbänden erlaubt ist bzw. aufgrund ihres klaren Aufgabenprofils jedenfalls nicht erlaubt ist (vgl. dazu auch § 2).

Zu Z 10 (§ 15 Z 3. lit b):

Die Anführung der Beiträge an den Regionalverband bei den Aufwendungen im Rechnungsabschluss entfällt, da die Tourismusverbände künftig diesen nicht mehr abzuführen haben.

Zu Z 11 (§ 20 Abs. 3):

Die Berichtspflicht des Tourismusverbands bei festgestellten Unzulänglichkeiten wird auf angemessene sechs Wochen reduziert.

Zu Z 12 (§ 21 Abs. 6):

Rechnungsabschlüsse sind künftig nicht mehr auf der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen, sondern auf der Homepage des Tourismusverbands zu veröffentlichen.

Zu Z 13 (§ 22 und § 23):

Die Bilanzierungspflicht wird dahingehend adaptiert, dass jeder Tourismusverband jedes Jahr eine Bilanz nach den einkommenssteuerrechtlichen Vorschriften zu erstellen hat.

Zur Erhöhung der Transparenz ist der rechtskräftige Rechnungsabschluss künftig sieben Jahre lang auf der Homepage des Tourismusverbands zu veröffentlichen.

Zu Z 14 (§ 24 Abs. 3):

Kassenkredite können von Tourismusverbänden künftig nicht mehr aufgenommen werden; daher sind auch die Bestimmungen über die aufsichtsbehördliche Darlehensgenehmigung anzupassen. Künftig sollen alle Darlehensaufnahmen, ausgenommen jene zu Förderungszwecken, genehmigungspflichtig sein.

Zu Z 15 (§ 26 Abs. 4):

Das Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Änderungen wird geregelt.